

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1924

Ausgegeben und versendet am 24. Juni 1924

7. Stück

Inhalt: 27. Gesetz: Geschäftsordnung des burgenländischen Landtages. — 28. Gesetz: Gewährung der Landesgarantie für ein von der burgenländischen Elektrizitätsgesellschaft aufzunehmendes Darlehen und für dessen Verzinsung. — 29. Gesetz: Gemeinname Bezirksforstwärte — 30. Verordnung: Änderung in der Gliederung der Gemeinden.

27. Gesetz vom 25. April 1924, betreffend die Geschäftsordnung des burgenländischen Landtages.

Der Landtag hat beschlossen:

I.

Die Eröffnung und Bildung des Landtages.

§ 1.

A) Im Landtag hat jeder Abgeordnete, der von der Landeswahlbehörde den Wahlschein erhalten hat (§ 65 des Gesetzes vom 31. August 1923, L.G.Bl. Nr. 50) ebenso auch der gemäß des § 56, Absatz 4 des vorerwähnten Gesetzes von der Landeswahlbehörde auf einen freigewordenen Abgeordnetenitz berufene Ersatzmann solange Sitz und Stimme, als nicht seine Wahl für ungültig erklärt wurde oder seine Mitgliedschaft aus einem anderen Grunde erloschen ist.

B) Jeder Abgeordnete hat seinen Wahlschein vor Eintritt in den Landtag der Kanzlei des Landtages zu übergeben.

C) Die Kanzlei stellt ihm eine amtliche Legitimation mit seinem Lichtbilde aus.

§ 2.

A) Die Einberufung des neugewählten Landtages hat binnen vier Wochen nach der Wahl durch den Landeshauptmann zu erfolgen. (§ 15 der einstweiligen Landesordnung für das Burgenland.)

B) Der Präsident des früheren Landtages eröffnet die Sitzung und führt bis zur Wahl des neuen Präsidenten den Vorsitz.

C) Er beruft zwei Abgeordnete verschiedener Parteien zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer.

§ 3.

A) Die Abgeordneten haben bei ihrem Eintritt über Aufforderung des Präsidenten durch die Worte „Ich gelobe!“ unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Burgenlande, stete und volle Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

B) Später eintretende Abgeordnete leisten die Angelobung bei ihrem Eintritte.

§ 4.

A) Ein Abgeordneter wird seines Sitzes im Landtag verlustig:

1. wenn seine Wahl durch den Verfassungsgerichtshof für ungültig erklärt wird;

2. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;

3. wenn er die Angelobung nicht in der im § 3 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder mit Vorbehalten leisten will;

4. wenn er durch 30 Tage den Eintritt in den Landtag verzögert hat oder durch 30 Tage ohne Urlaub oder über die Zeit desurlaubes von den Sitzungen des Landtages ausgeblieben ist und der nach Ablauf der 30-tägigen Frist an ihn öffentlich und im Landtage gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiteren 30 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat.

B) Der Verlust des Abgeordnetenitzes tritt ein, sobald der Verfassungsgerichtshof einen dieser Fälle festgestellt und die Ungültigkeit der Wahl oder den Verlust des Abgeordnetenitzes ausgesprochen hat (Art. 141 des B.V.G.);

C) Wird einer der im Absatz 1, Zl. 2—4, vorgesehenen Fälle zur Kenntnis des Präsidenten des Landtages gebracht, so hat er dies dem Landtage bekanntzugeben, der mit einfacher Mehrheit über den im Art. 141 des B.V.G. vorgesehenen Antrag beschließt. Dieser Beschluß ist durch den Rechtsausschuß vorzubereiten.

§ 5.

A) Nach der Angelobung wählt der Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl den Präsidenten, den 2. und 3. Präsidenten. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der zweite bzw. der dritte Präsident.

B) Nach den Präsidenten werden 2 Schriftführer und 2 Ordner gewählt.

C) Alle Wahlen gelten für die ganze Gesetzgebungsperiode.

D) Die Präsidenten, die Schriftführer und die Ordner bilden das Büro des Landtages.

§ 6.

Nach der Wahl des Büros wählt der Landtag nach Maßgabe der Bestimmungen des § 35 der einstweiligen Landesordnung für das Burgenland, B.G.Bl. Nr. 202 v. 1922 und des L.Verf. Gef. v. 13. März 1924, L.G.Bl. Nr. 9, den Landeshauptmann, die zwei Landeshauptmannstellvertreter und 5 weitere Mitglieder der Landesregierung.

§ 7.

A) Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und Rechte des Landtages gewahrt, die dem Landtage obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

B) Er handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im SitzungsSaale und in anderen Räumen des Hauses.

C) Der Präsident bestimmt den Ort, die Tagesordnung und die Dauer jeder Sitzung des Landtages. Er führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben. Er läßt Ruhestörer von der Galerie entfernen und diese im äußersten Falle räumen.

D) Der Präsident sorgt auch für die Vernehmung des Stenographendienstes.

E) Er hat das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller, an den Landtag gelangenden Eingaben und ist der Vorstand und Leiter des Büros und der Vertreter des Landtages in allen Beziehungen nach außen.

F) Ihm obliegt die Einberufung der Ersahmänner auf erledigte Mandate.

G) Schriftliche Ausfertigungen, die vom Landtage ausgehen, sind vom Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8.

A) Der Präsident genehmigt im Einvernehmen mit dem zweiten und dritten Präsidenten innerhalb des festgestellten Landeshaushaltes die Ausgaben für den Landtag.

B) Er ernennt die Beamten und Diener seiner Kanzlei.

C) Die Beamten und Diener der Kanzlei des Präsidenten werden hinsichtlich ihrer Stellung, ihrer Pflichten und Rechte, den Landesangestellten gleichgehalten.

§ 9.

Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen im Landtage und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen zu unterstützen. Sie leiten auch die Stimmzählung bei Wahlen im Landtage.

§ 10.

Die Ordner handhaben die Hausordnung unter der Leitung des Präsidenten.

§ 11.

Die Besorgung der gesamten Kanzleigeschäfte des Landtages, die Vervielfältigung der Ausschußberichte und Anträge, sowie die Ausgabe der Eintrittskarten für die Galerie erfolgt durch die Kanzlei des Präsidenten.

§ 12.

Die Präsidenten des Landtages bleiben auch nach der Auflösung des Landtages im Amte, bis der

neugewählte Landtag seine Präsidenten gewählt hat.

II.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten.

§ 13.

Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen. Er muß jede auf ihn gefallene Wahl annehmen, kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthörung verlangen, worüber der Landtag sogleich, ohne Wechselrede, entscheidet.

§ 14.

A) Urlaube bis zu einem Monat erteilt der Präsident, für längere Zeit, ohne Debatte, der Landtag.

B) Außer dem Falle der Erteilung eines Urlaubes kann die Abwesenheit vom Landtag nur durch Krankheit entschuldigt werden.

III.

Gegenstände der Verhandlung.

§ 15.

Gegenstände der Verhandlung des Landtages sind folgende Vorlagen:

Anträge von Mitgliedern des Landtages,
Vorlagen der Landesregierung,
Anträge von Ausschüssen,
Anfragen und
Wittschriften.

§ 16.

A) Gesetzesvorschläge gelangen in den Landtag als Anträge der Abgeordneten oder als Vorlagen der Landesregierung.

B) Zu einem Beschlusse des Landtages ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 17.

A) Bei Feststellung der Tagesordnung haben die Vorlagen der Landesregierung den Vorrang vor den übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

B) Die Regierungsvorlagen bedürfen keiner Unterstützung und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden.

C) Weichen Ausschußanträge über solche Vorlagen von diesen im Ganzen oder in einzelnen Teilen ab, so kommen im Falle der Ablehnung dieser Abweichungen diese Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

D) Die Landesregierung kann ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen.

§ 18.

A) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.

B) Der Antrag muß mit der Formel versehen sein: „Der Landtag wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Landtag zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsi-

ten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

C) Außerdem ist jedem selbständigen Antrage der förmliche Antrag wegen der Art der Vorberatung beizufügen.

D) Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens 4 Abgeordneten unterstützt sein.

E) Die Unterstützung erfolgt durch das Beifügen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten im Landtage gestellte Frage, durch Erheben von den Sigen.

F) Selbständige Anträge sind unter Anschluß von 5 Abschriften der Kanzlei des Präsidenten mindestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung zu übergeben, widrigenfalls sie erst im Einlauf der nächsten Sitzung erscheinen.

§ 19.

A) Jeder Ausschuß hat das Recht, selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, die mit den dem Ausschusse zur Vorberatung zugewiesenen Gegenständen in Verbindung stehen.

B) Der Landtag beschließt, ob über einen solchen Antrag unmittelbar in die 2. Lesung einzugehen ist oder ob er einem anderen Ausschusse zur neuerlichen Vorberatung zugewiesen werden soll.

§ 20.

A) Jeder gehörig unterstützte, selbständige Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses wird vervielfältigt und an die Mitglieder des Landtages verteilt.

B) Bevor der Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses zur zweiten Lesung gelangt ist, kann er vom Antragsteller zurückgezogen werden.

§ 21.

A) Anträge, nach denen eine, über den Landesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Landes eintritt, dürfen der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nur unterzogen werden, wenn sie zugleich Vorschläge darüber enthalten, wie der Mehraufwand zu decken ist.

B) Ob dies zutrifft, entscheidet der Präsident nach freiem Ermessen, er stellt Anträge ohne zulängliche Bedeckungsvorschläge als „zur parlamentarischen Verhandlung ungeeignet“ dem Antragsteller zurück.

C) Wenn Anträge, die eine über den Landesvoranschlag hinausgehende Belastung des Landes vorsehen oder bewirken, von einem Ausschusse gestellt werden, so ist der Ausschußbericht vom Präsidenten vor Behandlung im Landtag dem Finanzausschuß mit dem Auftrag zuzuweisen, eine gutachtliche Äußerung abzugeben. Der Präsident hat zugleich eine Frist festzustellen, innerhalb deren diese Äußerung zu erstatten ist.

D) Der Bericht des Ausschusses und die Äußerung des Finanzausschusses gelangen im Landtage unter einem zur Verhandlung.

IV.

Vorberatung der Verhandlungsgegenstände.

§ 22.

A) Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände

werden nach dem Grundsatz der Verhältnismahl Ausschüsse gewählt, wobei der Landtag von Fall zu Fall die Anzahl der Mitglieder und Ersazmänner bestimmt.

B) Ist ein Ausschußmitglied verhindert, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen, so kann es sich durch einen der gewählten Ersazmänner des Ausschusses vertreten lassen.

§ 23.

A) Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, als für notwendig erachtet werden.

B) Es steht den Ausschüssen frei, auch andere Abgeordnete den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

C) Zur Begründung eines selbständigen Antrages ist der Antragsteller, wenn er nicht selbst Mitglied des Ausschusses ist, dem sein Antrag zur Vorberatung zugewiesen wurde, mindestens einmal einzuladen.

D) Bei den Verhandlungen der Ausschüsse dürfen alle Abgeordneten als Zuhörer anwesend sein. Der Präsident des Landtages ist berechtigt, sofern er nicht Mitglied des Ausschusses ist, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Es steht ihm in diesem Falle das Recht zu, sich durch Beamte vertreten zu lassen.

E) Ein Ausschuß kann jedoch Sitzungen mit Ausschluß der Abgeordneten, die nicht Mitglieder sind, abhalten, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 24.

A) Aber die Sitzungen des Ausschusses werden Verhandlungsschriften geführt, die vom Obmanne und einem Schriftführer gefertigt, der Kanzlei des Präsidenten übergeben werden.

B) In diesen Verhandlungsschriften sind die Namen aller anwesenden Mitglieder zu verzeichnen und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder anzuführen.

C) Die Verhandlungsschriften enthalten alle im Laufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die gefaßten Beschlüsse und wenn dies der Ausschuß beschließt, auch eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen.

D) Eine Verhandlungsschrift gilt als genehmigt, wenn gegen ihre Fassung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses keine Einwendung erhoben wurde.

§ 25.

A) Die Ausschüsse können die Veröffentlichung ihrer Verhandlungsschriften beschließen. Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Präsidenten des Landtages veranlaßt.

B) Sie können jedoch auch beschließen, daß und wie weit ihre Verhandlungen und die von ihnen gefaßten Beschlüsse vertraulich sind.

§ 26.

A) Jedes Ausschußmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

B) Wenn ein Mitglied ohne hinreichende Entschuldigung von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen

ausbleibt und sich auch durch einen Ersatzmann nicht vertreten läßt, so erlischt sein Ausschußmandat. Ebenso erlischt das Mandat eines Ersatzmannes, der von einem Mitglied zur Vertretung berufen, ohne Entschuldigung das gleiche Versäumnis begeht. Der Obmann des Ausschusses ist verpflichtet, hiervon dem Präsidenten des Landtages Mitteilung zu machen, der die Wahl eines neuen Mitgliedes oder Ersatzmannes veranlaßt.

C) Eine Neuwahl findet auch statt, wenn ein Ausschußmitglied oder Ersatzmann für längere Zeit beurlaubt wurde oder krankheitshalber dem Ausschusse für längere Zeit fern zu bleiben genötigt ist.

D) Als hinreichender Entschuldigungsgrund für das wiederholte Ausbleiben aus den Sitzungen eines Ausschusses kann außer Krankheit nur die Beschäftigung in einem anderen Ausschusse angenommen werden.

§ 27.

Die Mitglieder der Landesregierung sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an den Beratungen des Landtages sowie der Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Der Landtag sowie die Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung verlangen. (§ 39 der einstweiligen Landesordnung, B.G.Bl. Nr. 202 von 1922).

§ 28.

A) Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten des Landtages die Mitglieder der Landesregierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, durch den Präsidenten Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorzuladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen.

B) Leistet ein Sachverständiger oder Zeuge der Ladung nicht Folge, so ist seine Vorführung durch die politische Behörde im Auftrage des Präsidenten zu veranlassen.

C) Den Ausschüssen steht es frei, Mitglieder des Landtages, bei denen eine besondere Kenntnis eines bestimmten Gegenstandes vorausgesetzt wird, zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen.

D) Im Verfahren der gemäß § 26 der einstweiligen Landesordnung für das Burgenland eingesetzten Untersuchungsausschüsse werden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung sinngemäß angewendet (Verfassungsbestimmung).

§ 29.

A) Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

B) Die Anwesenheit der zur Beschlußfassung erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig.

C) Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuß für einzelne Verhandlungen, sowohl für die Generaldebatte, als auch für jeden Abschnitt der Spezialdebatte mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners, mit Ausnahme des Berichterstatters, des Präsidenten, der Mitglieder der Landesregierung und ihrer

Vertreter, ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten dürfe. In keinem Falle darf jedoch die Redezeit auf weniger als eine Viertelstunde herabgesetzt werden.

D) Für den Schluß der Debatte, die tatsächlichen Berichtigungen, die Debatte und die Bestimmung über förmliche Anträge, die Reihenfolge der Abstimmungen und den Ruf „zur Sache!“ und „zur Ordnung!“ finden die Bestimmungen der §§ 43, 1. und letzter Absatz, 44, 47, 57, 70, 71 und 72 sinngemäße Anwendung.

E) Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der vom Landtage festgesetzten Anzahl der Ausschußmitglieder vorgenommen.

F) Jeder Beschluß wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern aus. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

G) Der Ausschuß kann, solange der Bericht an den Landtag nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmenanzahl, mit der ein Beschluß abgeändert werden soll, darf nicht geringer sein, als die war, mit der der abzuändernde Beschluß gefaßt wurde. Ist die Stimmenzahl, mit der der frühere Beschluß gefaßt war, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

H) Sobald der Bericht an den Landtag erstattet ist, kann er nur mit dessen Zustimmung zurückgenommen werden.

I) Der Ausschuß wählt am Beginne der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Ausschuß und am Schlusse der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Landtag, der das Ergebnis der Beratung in einem Bericht zusammenfaßt und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Landtage zu vertreten hat.

K) Wenn eine Minderheit des Ausschusses ein abgesondertes Gutachten abgeben will, so hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht zu erstatten.

L) Ein solcher Minderheitsbericht muß jedoch dem Präsidenten rechtzeitig übergeben werden, so daß er gleichzeitig mit dem Hauptberichte des Ausschusses vervielfältigt werden kann.

M) Die mündliche Berichterstattung eines Minderheitsberichterstatters im Landtage ist unzulässig.

§ 30.

Sollte das Gutachten des Ausschusses von einer Vorfrage abhängen, die auf verschiedene Art entschieden werden kann, so ist es dem Ausschuß gestattet, dem Landtage einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen und erst nach deren Erledigung mit der weiteren Beratung vorzugehen.

V.

Sitzungen des Landtages.

§ 31.

A) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

B) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Landtage nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird (§ 18 der einstweiligen Landesordnung).

C) Über eine mit Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung wird ein Protokoll verfaßt und am Schlusse dieser Sitzung vorgelesen und genehmigt. Ob es veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit zu fassenden Beschlusse des Landtages ab.

§ 32.

A) Die Anwesenheit der zu einem Beschlusse des Landtages notwendigen Anzahl von Mitgliedern ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

B) Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlufunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so schließt der Präsident die Sitzung oder unterbricht sie auf bestimmte Zeit.

§ 33.

A) Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sodann macht er aus dem Einlaufe die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. Ein vollständiges Verzeichnis der Einlauftücke gelangt in den stenographischen Berichten zum Abdruck.

B) Mitteilungen des Präsidenten können auch im Laufe oder am Schlusse der Sitzung vorgebracht werden.

C) Der Präsident verkündet den Übergang zur Tagesordnung.

D) Am Beginne der Sitzung kann der Präsident eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte.

E) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag eines Abgeordneten, kann der Landtag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten am Beginne der Sitzung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde.

§ 34.

A) Der Präsident verkündet am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben oder ein Gegenantrag gestellt, so entscheidet der Landtag. Aber alle in einem solchen Falle erhobenen Einwendungen und Gegenanträge findet nur eine Debatte statt, in der der Präsident die Redezeit bis auf 5 Minuten beschränken kann. Werden die Gegenanträge abgelehnt, so bleibt es bei dem Vorschlage des Präsidenten.

B) Wahlen aus dem Landtage auf die Tagesordnung zu stellen, ist der Präsident aus eigenem berechtigt.

C) Nach der wegen Beschlufunfähigkeit erfolgten Schließung einer Sitzung, ferner nach Vertagung des Landtages (§ 35) oder nach einer längeren Unterbrechung der Sitzungen des Landtages bestimmt der Präsident Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Die Verlautbarung darüber geschieht durch Anschlag im Gebäude des Landtages nach einer Vertagung oder einer Unterbrechung der Sitzungen, außerdem im schriftlichen Wege an die einzelnen Abgeordneten.

D) Gegen diese Tagesordnung können nur sogleich nach Eröffnung der Sitzung Einwendungen

erhoben oder Gegenanträge gestellt werden. Ist dies der Fall, so sind die Bestimmungen des ersten Absatzes anzuwenden.

§ 35.

A) Der Landtag kann nur durch seinen Beschluß vertagt werden. Die Wiedereinberufung erfolgt durch seinen Präsidenten. Dieser ist verpflichtet, den Landtag sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder die Landesregierung es verlangt. (§ 12 der einstweiligen Landesordnung).

B) Abirgens kann, wenn aus irgend einem Grunde für die nächsten 8 Tage keine Sitzung des Landtages anberaumt ist, ein Viertel der Mitglieder des Landtages oder die Landesregierung die Einberufung des Landtages innerhalb dieser Frist verlangen. Das Begehren ist mindestens vier Tage vor dem gewünschten Sitzungstage zu stellen. Der Präsident ist verpflichtet, die Einberufung sofort vorzunehmen.

VI.

Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Landtages.

§ 36.

A) Eine Regierungsvorlage wird nur dann in erste Lesung genommen, wenn dies vom Landtage beschlossen wird. Ein darauf abzielender Antrag muß längstens in der nächsten Sitzung, nachdem die Vorlage verteilt worden ist, gestellt werden.

B) Der selbständige Antrag eines Abgeordneten wird auf dessen Verlangen in erste Lesung genommen. Bei der ersten Lesung eines solchen Antrages erhält der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern nur der von ihnen Bezeichnete das Wort zur Begründung.

C) Die Debatte bei der ersten Lesung hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage oder des Antrages zu beschränken.

D) Anträge dürfen bei dieser Debatte nur darüber gestellt werden, ob die Vorlage oder der Antrag einem schon bestehenden oder einem erst zu wählenden Ausschusse zugewiesen werden soll. Wird kein derartiger Antrag gestellt oder hat eine erste Lesung nicht stattgefunden, so verfügt der Präsident die Zuweisung.

E) Selbständige Anträge von Ausschüssen werden nach § 19, 2. Abs., behandelt.

§ 37.

Jederzeit, auch während der Ausschussverhandlungen, kann der Landtag auf den Vorschlag des Präsidenten oder den Antrag eines Abgeordneten dem Ausschusse eine Frist zur Berichterstattung stellen. Der Präsident bestimmt, in welchem Zeitpunkte während der Sitzung des Landtages über einen solchen Vorschlag oder Antrag abzustimmen ist.

§ 38.

A) Sobald der Bericht vom Ausschusse festgestellt und vom Obmanne und dem Berichterstatter unterfertigt, dem Präsidenten des Landtages übergeben ist, verfügt dieser die Vervielfältigung und die Verteilung an die Abgeordneten.

B) Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes stattfinden.

C) Nach Ablauf einer dem Ausschusse zur Berichterstattung gestellten Frist hat die zweite Lesung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschufsbericht nicht vorliegt.

D) Sollte der Ausschufs auch nicht in der Lage sein, mündlich Bericht zu erstatten, so bestimmt der Präsident den Berichterstatter.

E) Nur auf Grund eines Vorschlages des Präsidenten und des darüber mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Landtages kann von der Vervielfältigung des Ausschufsberichtes oder von der 24 stündigen Frist abgesehen werden.

§ 39.

Die zweite Lesung besteht aus der Generaldebatte (der allgemeinen Beratung der Vorlage als Ganzes) und der Spezialdebatte (den einzelnen Beratungen und den Abstimmungen über die Teile der Vorlage).

§ 40.

A) Die Generaldebatte wird vom Berichterstatter eröffnet.

B) Die Verlesung eines vervielfältigten Ausschufsberichtes findet nicht statt.

C) Die Ausschufsberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigegeben.

D) Am Schlusse der Generaldebatte wird darüber abgestimmt, ob der Landtag in die Spezialdebatte eingeht.

E) Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

F) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Landtag, welcher der Spezialdebatte zu Grunde zu legen sei.

G) Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

H) Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschufs oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschufs gestellt werden. Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt, sobald der Antrag von 6 Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt ist, am Schlusse der Generaldebatte.

§ 41.

A) Der Generaldebatte folgt unmittelbar die Spezialdebatte.

B) Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird keine Einwendung erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte.

C) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Abgeordneten zu jedem einzelnen Teile, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens 6 Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen.

D) Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von 6 Abgeordneten unter-

fertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sigen.

E) Dem Landtage steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschufs zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

F) Ablehnende Anträge sind unzulässig. Der Landtag kann jedoch nach Schluß jedes Teiles der Spezialdebatte beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschufs zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

§ 42.

Wird am Schlusse der General- oder in der Spezialdebatte Rückverweisung an den Ausschufs beschlossen, so kann der Landtag auf den Vorschlag des Präsidenten oder den Antrag eines Abgeordneten dem Ausschusse zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Landtage fortgesetzt wird, auch wenn ein Ausschufsbericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

§ 43.

A) Sobald zu einer Vorlage wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, der Antrag auf Schluß der Rednerliste gestellt werden, der vom Präsidenten sofort zur Abstimmung zu bringen ist.

B) Wird der Antrag auf Schluß der Rednerliste angenommen, so erhalten nur mehr die bereits vorgemerkten Redner der Reihe nach das Wort.

C) Der Antrag auf Schluß der Debatte kann, nachdem wenigstens zwei Redner gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

D) Spricht sich die Mehrheit für den Schluß der Debatte aus, so können die für und gegen die Vorlage eingeschriebenen Redner je einen Redner aus ihrer Mitte wählen.

E) Abgeordnete, die einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, falls Schluß der Debatte beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Präsidenten übergeben, der ihn dem Hause mitteilt, und wenn der Antrag nicht durch Unterfertigung gehörig unterstützt ist, die Unterstützungsfrage stellt.

F) Nach Schluß der Debatte dürfen nur die gewählten Redner, der Berichterstatter und bei einem selbständigen Antrage von Abgeordneten der Antragsteller das Wort nehmen.

G) Nimmt ein Vertreter der Landesregierung nach Schluß der Debatte das Wort, so gilt diese aufs neue eröffnet.

§ 44.

A) Wenn sich im Laufe einer Verhandlung ein Abgeordneter zur tatsächlichen Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der Präsident unmittelbar nach der nächsten Unterbrechung der Debatte oder wenn die Debatte noch an demselben Tage geschlossen wird, nach der Schlußrede des Berichterstatters das Wort zu erteilen.

B) Eine tatsächliche Berichtigung, darf die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.

C) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Abgeordneten handelt. Sie darf 5 Minuten nicht überschreiten.

D) Ausnahmsweise kann der Präsident nach eigenem Ermessen einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Redezeit erstrecken.

§ 45.

A) Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung in den einzelnen Teilen beschlossen ist, wird die dritte Lesung, das ist die Abstimmung im Ganzen auf die Tagesordnung und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung gesetzt.

B) Bei der dritten Lesung findet keine Debatte statt und können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden.

C) Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Teile eines zustande gekommen Beschlusses mit einander nicht im Einklang stehen sollten, sind zur Behebung dieser Widersprüche Anträge zulässig, über die der Landtag sogleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann.

D) Ebenso können Schreib-, Sprech- und Druckfehler richtig gestellt werden.

§ 46.

Beschlußanträge zu einer Vorlage werden nach der dritten Lesung zur Abstimmung gebracht.

§ 47.

A) Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Präsidenten auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht werden.

B) Meldet sich ein Abgeordneter, ohne einen Antrag zu stellen, zur formalen Geschäftsbehandlung zum Worte, so ist der Präsident berechtigt, ihm das Wort erst am Schlusse der Sitzung zu erteilen und auch die Redezeit bis auf 5 Minuten zu beschränken.

§ 48.

A) Über jede Sitzung ist von den hiezu bestellten Beamten (Stenographenbüro) ein amtliches Protokoll zu führen und am Tage nach der Sitzung in der Kanzlei des Landtages zur Einsicht aller Mitglieder durch 24 Stunden aufzulegen.

B) Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolles sind außerhalb der Sitzung dem Präsidenten mitzuteilen, der, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung vornimmt.

C) Das Protokoll hat ausschließlich zu verzeichnen:

Die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.

D) Die Verzeichnisse der eingebrachten selbständigen Anträge von Mitgliedern, der an die Mitglieder der Landesregierung gerichteten Anfragen und der eingelangten Writtschriften werden dem Protokolle beigegeben.

E) Der Landtag kann außerdem auf Vorschlag

des Präsidenten die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse beschließen.

F) Die Protokolle werden vom Präsidenten und einem Schriftführer unterfertigt und in das Protokollbuch des Landtages eingetragen oder eingefügt. Eine Drucklegung findet nicht statt.

G) Das Protokoll einer nach § 18, Abs. 2, der einstweiligen Landesordnung für das Burgenland abgehaltenen nichtöffentlichen Sitzung muß noch in derselben Sitzung verfaßt und vorgelesen werden und ist gleichfalls in das Protokollbuch des Landtages einzulegen.

§ 49.

A) Über die Sitzungen des Landtages werden stenographische Berichte durch das hiezu bestellte stenographische Büro verfaßt und durch Druck veröffentlicht. Sie haben die vollständige Darstellung der Verhandlungen zu geben.

B) Die in der Sitzung eingebrachten Vorlagen und in Verhandlung kommenden Ausschußberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigegeben.

C) Die stenographischen Berichte liegen in gewöhnlicher Schrift übertragen nach der Sitzung in der Kanzlei des Präsidenten zur Durchsicht der Redner auf, denen nur die Vornahme stilistischer Änderungen gestattet ist.

D) Die stenographischen Berichte und ihre Beilagen werden an die Abgeordneten ausgegeben und an die Bundesbehörden in der notwendigen Anzahl versendet.

E) Mindestens einmal im Jahre veröffentlicht der Präsident eine dem neuen Stande entsprechende Liste der Abgeordneten mit der Angabe, wann und in welchem Wahlkreise die Wahl erfolgt ist und ob sie bereits für gültig erklärt wurde. Andere Veröffentlichungen sind dem Präsidenten anheimgestellt, wobei er einen Beschluß des Landtages einholen kann.

§ 50.

A) Abgeordnete, die zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande zu sprechen wünschen, haben sich, sobald der Präsident die Aufforderung hiezu erläßt, bei einem von ihm zu diesem Zwecke bestimmten Beamten der Kanzlei mit der Angabe, ob sie für oder gegen sprechen werden, zu melden.

B) Sie gelangen in der Reihenfolge der Anmeldung zum Worte, wobei der erste „Gegen“-Redner beginnt und sodann zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern abgewechselt wird.

C) Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird von dem Präsidenten den nicht eingeschriebenen Abgeordneten in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort erteilt.

D) Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt, einem anderen Abgeordneten sein Recht abzutreten; jedoch darf das Wort einem Redner, der über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

E) Wer, zur Rede aufgefordert, im SitzungsSaale nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§ 51.

Will der Präsident als Redner das Wort nehmen,

so verläßt er seinen Präsidentensitz und nimmt ihn in der Regel erst nach Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

§ 52.

Die Berichterstatter der Ausschüsse und die übrigen Redner aus dem Landtage sprechen von Rednerbühnen aus. Nur in Angelegenheit der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hiezu erteilt, sprechen die Abgeordneten von ihrem Plaze aus.

§ 53.

A) Die Berichterstatter haben das Recht, auch nach Schluß der Debatte zu sprechen, wobei ihnen jederzeit, auch wenn die Mitglieder der Landesregierung noch wiederholt das Wort ergreifen sollten, das Schlusswort gebührt.

B) Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen.

C) Die Mitglieder der Landesregierung können in den Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Es ist ihnen gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen.

§ 54.

A) Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Landtag bei einzelnen Verhandlungen, sowohl für die Generaldebatte, als auch für einzelne oder sämtliche Abschnitte der Spezialdebatte beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners aus dem Landtage, mit Ausnahme des Berichterstatters, ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Auf weniger als eine halbe Stunde kann jedoch die Redezeit nicht herabgesetzt werden. Der Beschluß wird ohne Debatte gefaßt.

B) Bei der zweiten Lesung des Landesvoranschlages, ferner von Verfassungsgesetzen muß von jeder Gruppe von Abgeordneten, die ein Mitglied in einen Ausschuss entsendet hat, mindestens ein Redner zum Worte kommen können.

§ 55.

A) Zu einem Beschlusse des Landtages ist, soweit in der einstweiligen Landesordnung für das Burgenland nicht Anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

B) Die Landesverfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können, insoweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird, und zwar nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden; sie sind als solche („Verfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen (§ 21, Abs. 2, der einstweiligen Landesordnung).

C) Zur Wiederholung eines Gesetzesbeschlusses, gegen den die Bundesregierung Einspruch erhoben hat, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder notwendig (§ 23, Abs. 2, der einstweiligen Landesordnung).

D) Wenn die Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse über die Einhebung von Landes- (Gemeinde-) abgaben, das sind Landes- (Gemeinde-) Zuschläge, die einer Bundesabgabe gleichartigen und ausschließlichen

Landes- (Gemeinde-) abgaben sowie über Darlehen oder Anleihen der Länder (Gemeinden) Einspruch erhebt, und der Landtag seinen Beschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten wiederholt, so entscheiden, falls die Bundesregierung ihre Einwendung nicht zurückzieht, darüber, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben hat, der Nationalrat und der Bundesrat durch den in § 7, Absatz 5 des Finanzverfassungsgesetzes vom 3. März 1922, B.G.Bl. Nr. 124, angeführten ständigen, gemeinsamen Ausschuss nach den dort getroffenen Bestimmungen. Der Gesetzesbeschluß kann in diesem Falle nur kundgemacht werden, wenn der Ausschuss entscheidet, daß der Einspruch der Bundesregierung nicht aufrecht zu bleiben hat. (§ 22 der einstweiligen Landesordnung).

E) Zu einem Beschlusse des Landtages, mit dem eine Anklage gegen Mitglieder der Landesregierung oder ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellte Organe wegen Gesetzesverletzung erhoben wird (Art. 142 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 1), bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten (§ 40 der einstweiligen Landesordnung).

F) Zu einem Beschluß auf Auflösung des Landtages (§ 13 der einstweiligen Landesordnung) ist die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten erforderlich, doch ist die Abstimmung, wenn ein Viertel der Abgeordneten es verlangt, auf den zweitnächsten Werktag nach der Einbringung des Antrages zu vertagen; eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Landtages erfolgen.

G) Das Gesetz über die Geschäftsordnung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

§ 56.

A) Alle Abgeordneten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

B) Die Abgabe der Stimme darf nur durch Verjagung oder Verneinung der Fragen ohne Begründung stattfinden.

C) Keinem in der Sitzung anwesenden Abgeordneten ist es gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

§ 57.

A) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Landtages zum Ausdruck gelangt.

B) Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht.

C) Nach geschlossener Beratung verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen ist.

D) Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen einen Antrag stellen, der, wenn der Präsident dem Antrage nicht beirrit, nach der hierüber abzuführenden Debatte zur Abstimmung gebracht werden muß.

E) Der Präsident kann, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Debatte für erledigt erklären. Er kann in der Debatte die Redezeit für jeden Redner bis auf 5 Minuten beschränken.

F) Jeder Abgeordnete kann verlangen, daß über bestimmte Teile einer Frage getrennt abgestimmt werde.

G) Es steht auch dem Präsidenten frei, sofern er zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Hintanhaltung unnötiger Abstimmungen es für zweckmäßig erachtet, vorerst grundsätzliche Fragen zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 58.

A) Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

B) Der Präsident kann jedoch nach eigenem Ermessen von vornherein, oder wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, die namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es von wenigstens sechs Abgeordneten des Landtages verlangt wird.

C) Jedem Abgeordneten steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident die Zahl der für oder gegen die Frage Stimmenden bekannt gebe.

D) Bei einer namentlichen Abstimmung ist folgender Vorgang einzuhalten: Sobald die Abstimmung vom Präsidenten angeordnet ist, haben die Abgeordneten ihre Plätze einzunehmen. Vom Präsidenten bestimmte Beamte der Kanzlei begeben sich zu den ihnen zugewiesenen Bankreihen und nehmen von jedem Abgeordneten seinen Stimmzettel in Empfang. Die Stimmzettel tragen die Namen der Abgeordneten und die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“. Die Stimmzettel sind in zwei verschiedenen Farben herzustellen, je nachdem sie auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Kanzlei ist gehalten, jedem Abgeordneten eine entsprechende Anzahl vorgedruckter Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Die mit der Abnahme der Stimmzettel beauftragten Beamten haben, sobald der Präsident die Abstimmung für beendet erklärt, jeder für sich die Stimmzählung vorzunehmen und deren Ergebnis dem Präsidenten sofort mitzuteilen, der das Gesamtergebnis verkündet. Die Namen der Abgeordneten sind, je nachdem sie mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt haben, in die stenographischen Berichte der Sitzung aufzunehmen.

E) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag von 10 Abgeordneten kann der Landtag eine geheime Abstimmung beschließen. Diese findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit „Ja“ oder „Nein“ vorgedruckt sind. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen. Die Abstimmenden werden gezählt und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne.

F) Wer bei irgend einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

§ 59.

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angenommen.

§ 60.

A) Der Vorsitzende stimmt, mit Ausnahme von Wahlen, niemals mit.

B) Mitglieder der Landesregierung, die Abgeordnete sind, haben das Recht, an den Abstimmungen teilzunehmen.

§ 61.

A) Jede Wahl wird im Landtage, wie in den Ausschüssen mit Stimmzetteln vorgenommen und durch unbedingte Mehrheit der Stimmen entschieden.

B) Bei der Wahl der Präsidenten des Landtages und der Mitglieder der Landesregierung (§§ 16 und 35 der einstweiligen Landesordnung) werden die Abgeordneten zur Hinterlegung des Wahlzettels in die Urne namentlich aufgerufen und gezählt. Wer beim Aufrufe seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Wahlzettel abgeben. Stimmt die Zahl der Wahlzettel mit der der wirklich Stimmenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die überzähligen Stimmen das Ergebnis der Wahl beeinflussen könnten.

C) Leere Stimmzettel sind ungültig.

§ 62.

A) Wird bei der ersten Wahl keine unbedingte Stimmenmehrheit erzielt, so wird in gleicher Weise eine zweite Wahl vorgenommen.

B) Ergibt sich auch bei dieser keine unbedingte Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

C) Haben bei der zweiten Wahl mehrere gleichviele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

D) Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

§ 63.

Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an den Präsidenten des Landtages und an die Obmänner der Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten. Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder mit Angabe der Gründe die Antwort ablehnen.

§ 64.

Der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschlüssen Ausdruck zu geben (§ 26, Abs. 1, der einstweiligen Landesordnung).

§ 65.

A) Anfragen, die ein Abgeordneter an die Landesregierung oder an ein Mitglied der Landesregierung richten will, sind dem Präsidenten schriftlich mit den eigenhändig beigefügten Unterschriften von wenigstens fünf Abgeordneten zu übergeben und werden sofort dem Befragten mitgeteilt.

B) Sie werden im Wortlaute vervielfältigt an die Abgeordneten verteilt und werden dadurch zu einem Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages.

C) Die Vorlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.

D) Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen.

E) Schriftlich erteilte Antworten oder Ablehnungen der Beantwortung werden ohne Verlesung vervielfältigt und an die Abgeordneten verteilt. Auch solche Antworten bilden einen Bestandteil der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages.

§ 66.

A) Ob über die Beantwortung der an die Landesregierung oder an ein Mitglied der Landesregierung gerichteten Anfrage oder ihre Ablehnung sofort oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung stattfinden soll, entscheidet der Landtag ohne Debatte.

B) Ein darauf zielender Antrag muß am Schlusse der Sitzung, in der die Beantwortung der Anfrage erfolgt ist oder am Beginn der nächsten Sitzung eingebracht werden.

C) Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage kann der Antrag gestellt werden, der Landtag nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben werden.

§ 67.

A) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von 6 Abgeordneten kann ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage an die Landesregierung oder an ein Mitglied der Landesregierung vom Fragesteller vor Eingehen in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfindet.

B) Dem Antrage ist ohne weiteres stattzugeben, wenn er von mindestens einem Viertel der Abgeordneten unterstützt wird, doch ist es dann dem Ermessen des Präsidenten überlassen, die Debatte bis an den Schluß der Sitzung, aber nicht über die siebzehnte Stunde des Tages hinauszusetzen.

C) Kein Abgeordneter darf mehr als zwei dringliche Anfragen unterstützen, die in derselben Sitzung eingebracht werden.

D) In der Debatte dürfen nur Beschlusanträge gestellt werden. Der Präsident kann die Abstimmung über sie auf den Beginn der nächsten Sitzung verlegen.

E) In der Debatte über dringliche Anfragen darf kein Redner länger als 20 Minuten sprechen.

§ 68.

A) Bittschriften und andere Eingaben an den Landtag sind nur dann anzunehmen, wenn sie von einem Abgeordneten überreicht werden. Sie werden weder verlesen, noch vervielfältigt.

B) Eine Begründung oder Vorfürwortung bei ihrer Einbringung ist nicht zulässig.

C) Der Präsident verweist die Bittschriften mit Rücksicht auf ihren Inhalt an diejenigen Ausschüsse, die zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzt sind.

D) Sämtliche Eingaben und Bittschriften sind in der Kanzlei des Landtages mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichnis einzutragen.

E) Diese Schriftstücke gehören nicht zu den Ver-

handlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages im Sinne des § 19 der einstweiligen Landesordnung für das Burgenland.

F) Bittschriften, über die bis zum Schlusse der Session vom Landtage nicht Beschluß gefaßt wurde, sind vom Präsidenten an die Landesregierung zu geeigneten Verfügungen zu leiten.

VII.

Gesetzesbeschlüsse.

§ 69.

A) Jeder Gesetzesbeschluß des Landtages ist unverzüglich durch dessen Präsidenten der Landesregierung zu übermitteln und durch den Landeshauptmann dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben.

B) Ein Gesetzesbeschluß kann, soweit nicht verfassungsgesetzlich anders bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn die Bundesregierung gegen diesen Beschluß keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat.

C) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages binnen acht Wochen von dem Tage an, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Falle darf, wenn es sich nicht um einen Gesetzesbeschluß der im Absatz 3 des § 23 der einstweiligen Landesordnung angeführten Art handelt, der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt. Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

D) Wenn die Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse über die Einhebung von Landes-(Gemeinde-)abgaben, das sind Landes-(Gemeinde-)Zuschläge, die mit einer Bundesabgabe gleichartigen und ausschließlichen Landes-(Gemeinde-)abgaben, sowie über Darlehen oder Anleihen der Länder-(Gemeinden) Einspruch erhebt und der Landtag seinen Beschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt, so entscheiden, falls die Bundesregierung ihre Einwendung nicht zurückzieht, darüber, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben hat, der Nationalrat und der Bundesrat durch den im § 7, Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes vom 3. März 1922, B.G.BI. Nr. 124, angeführten ständigen gemeinsamen Ausschuß nach den dort getroffenen Bestimmungen. Der Gesetzesbeschluß kann in diesem Falle nur kundgemacht werden, wenn der Ausschuß entscheidet, daß der Einspruch der Bundesregierung nicht aufrecht zu bleiben hat. (§ 23 der einstweiligen Landesordnung.)

VIII.

Ordnungsbestimmungen.

§ 70.

A) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache!“ nach sich.

B) Nach dem dritten Ruf „zur Sache!“ kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

C) Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort entzogen, so kann der Landtag, ohne daß eine Debatte stattgefunden hat, erklären, daß er den Redner dennoch hören wolle.

§ 71.

A) Wenn ein Abgeordneter bei den Verhandlungen des Landtages den Anstand oder die Sitte verletzt oder eine außerhalb des Landtages stehende Persönlichkeit beleidigt, so spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf: „zur Ordnung!“ aus.

B) Der Präsident kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

C) Wenn der Präsident den Redner unterbricht, so hat dieser sofort inne zu halten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

§ 72.

A) Wer zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an den Landtag.

B) Falls ein Abgeordneter durch seine Rede Anlaß zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des Landtages auch am Schluß derselben Sitzung oder am Beginne der nächsten nachträglich ausgesprochen und auch von jedem zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

IX.

Verhandlungssprache.

§ 73.

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Verhandlungs- und Geschäftssprache des Landtages und seiner Ausschüsse.

X.

Entschädigungen für die Abgeordneten.

§ 74.

A) Die Abgeordneten erhalten eine Entschädigung für die Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihres Mandates erwachsen.

B) Diese Entschädigung wird durch Landtagsbeschluß bestimmt.

C) Der Anspruch auf diese Entschädigung beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Abgeordnete die Angelobung geleistet hat und dauert bis zum Ende der Gesetzgebungsperiode.

D) Ein begonnener Monat gilt als ganzer.

§ 75.

A) Die Präsidenten des Landtages beziehen für die ganze Dauer ihrer Amtstätigkeit außer der im § 74 vorgesehenen Entschädigung einen gleich hohen Betrag als Amtsgebühr.

B) Die Amtsgebühren kommen ihnen von dem Monate an zu, in dem sie vom Hause gewählt wurden.

C) Ein begonnener Monat gilt als ganzer.

§ 76.

Die Abgeordneten haben gegenüber dem Lande Anspruch auf vollkommen abgaben- und gebührenfreie Freikarten, gültig für alle Wagenklassen der im Burgenlande gelegenen Linien der österreichischen Bundesbahnen und der Raab-Ödenburg-Ebenfurth Eisenbahn. Diesen Anspruch haben sie auch für jene österreichischen Eisenbahnlinien, die zur Erreichung eines Teiles des Burgenlandes notwendig sind, auch wenn diese Eisenbahnlinien außerhalb des Burgenlandes liegen. Ferner haben sie Anspruch auf Entschädigung jener Auslagen, die durch die Benützung einer burgenländischen Autobuslinie entstehen. Für die Fahrten zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse haben die Abgeordneten auch Anspruch auf die Vergütung der Varauslagen bei Benützung eines anderen Beförderungsmittels, sofern sie die vorgenannten Verkehrsmittel nachweisbar nicht benützen konnten.

§ 77.

A) Kein Abgeordneter darf auf die ihm zukommende Entschädigung oder die Amtsgebühren verzichten.

B) Die Entschädigungen und die Amtsgebühren sind steuer-, gebühren- und erektionsfrei.

XI.

Verkehr nach Außen.

§ 78.

Abordnungen werden weder in die Sitzungen des Landtages, noch in die seiner Ausschüsse zugelassen.

§ 79.

Nach außen verkehren der Landtag und seine Ausschüsse nur durch den Präsidenten des Landtages.

XII.

Geschäftsordnungsgesetz und seine Geltungsdauer.

§ 80.

A) Die Geschäfte des Landtages werden auf Grund dieses Gesetzes geführt. Das Gesetz über die Geschäftsordnung kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden (Verfassungsbestimmung).

B) Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung müssen selbständig eingebracht und nach besonderen Verhandlungen der Beschlußfassung unterzogen werden.

C) Solche Anträge sind nach Durchführung der ersten Lesung einer Ausschußberatung zu unterziehen. Der Ausschuß hat schriftlich Bericht zu erstatten, worauf die zweite Lesung im Landtage und frühestens 24 Stunden nach Schluß der zweiten Lesung die dritte Lesung stattfindet.

§ 81.

Die Geschäftsordnung des Landtages bleibt so lange in Kraft, als sie nicht durch einen Beschluß des jetzigen oder eines neuen Landtages abgeändert ist.

Der Präsident des Landtages:
Morawik

Der Landeshauptmann:
Rauhofer

28. Gesetz vom 25. April 1924, betreffend die Gewährung der Landesgarantie für ein von der burgenländischen Elektrizitätsgesellschaft aufzunehmendes Darlehen und für dessen Verzinsung.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Landesregierung wird ermächtigt:

1. der burgenländischen Elektrizitätsgesellschaft für die Dauer von höchstens 20 Jahren die Garantie für ein von der genannten Gesellschaft aufzunehmendes Darlehen von höchstens sieben Milliarden Kronen zu gewähren;

2. den jährlichen Zinsendienst derart zu garantieren, daß der Gesellschaft, sofern sie nicht in der Lage sein sollte, die fällig werdenden Darlehenszinsen ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu bestreiten, aus Landesmitteln jener Betrag zu Verfügung gestellt wird, durch welchen eine Jahresverzinsung von sechs-zehn vom Hundert des Darlehensbetrages sichergestellt wird.

§ 2.

Die zu den einzelnen Fälligkeitsterminen erforderlichen Beträge sind wenigstens sechs Wochen vor Fälligkeit durch die Gesellschaft bei der Landesregierung unter Nachweis des erzielten Reinertrages anzusprechen.

§ 3.

Die burgenländische Elektrizitätsgesellschaft ist verpflichtet, für die Aufnahme des Darlehens, für das sie die Landesgarantie in Anspruch zu nehmen gedenkt, die Genehmigung der Landesregierung einzuholen, desgleichen unterliegt der Genehmigung durch die Landesregierung für die Dauer des Bestandes der Landesgarantie:

a) jede wesentliche Aenderung in der Betriebsführung der Gesellschaft,

b) jede wesentliche Abänderung der Aufnahme-, Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen des vom Lande garantierten Darlehens.

§ 4.

Die Landesregierung hat während der Dauer des Bestandes die Art der Betriebsführung des Unternehmens sowie die Art der Reinertragsberechnung durch Bestellung eines Landeskommisars ständig überwachen zu lassen,

§ 5.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auch für den Rechtsnachfolger der burgenländischen Elektrizitätsgesellschaft Geltung.

Der Präsident des Landtages:

Morawitz

Der Landeshauptmann:

Rauhofer

29. Gesetz vom 29. April 1924, betreffend die gemeinsamen Bezirksforstwärte.

Der Landtag hat beschlossen:

Zu dem von den Waldbesitzern zu tragenden Aufwand für die Dienst- und künftig anfallenden Ruhebezüge der im Burgenlande gemäß § 61 der Verordnung des kgl. ung. Ackerbauministers vom 30. März 1899, Zl. 15217, angestellten gemeinsamen Bezirksforstwärte wird für die 5 Jahre 1924 bis 1928 ein Landesbeitrag in der Höhe von einem Drittel dieser Kosten, jedoch nicht mehr als 100 Millionen Kronen jährlich bewilligt.

Die Regelung dieser Bezüge erfolgt durch Verordnung.

Die bisherigen Dienstvorschriften für die gemeinsamen Bezirksforstwärte bleiben vorläufig unverändert.

Der Präsident des Landtages:

Morawitz

Der Landeshauptmann:

Rauhofer

30. Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 11. Juni 1924, Z. 6—606/1, betreffend Änderung in der Gliederung der Gemeinden.

Die Gemeinde Edelstal wird aus dem Gebiete des Kreissekretariates Rittsee ausgeschieden und dem Kreissekretariat Pama zugeteilt.

Von der burgenländischen Landesregierung.